

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Dezember 2006 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel [Luxemburg]) — Administration de l'enregistrement et des domaines/Eurodental Sàrl

(Rechtssache C-240/05) ⁽¹⁾

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Steuerbefreiungen — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. e, 17 Abs. 3 Buchst. b und 28c Teil A Buchst. a — Recht auf Vorsteuerabzug — Anfertigung und Reparatur von Zahnersatz — Innergemeinschaftliche Umsätze, die in einem Mitgliedstaat von der Steuer befreite Umsätze betreffen — Auswirkung der in Art. 28 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Anhang E Nummer 2 vorgesehenen Ausnahme- und Übergangsregelung — Grundsatz der steuerlichen Neutralität — Teilweise Harmonisierung der Mehrwertsteuer)

(2006/C 331/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Administration de l'enregistrement et des domaines

Beklagte: Eurodental Sàrl

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'Appel des Großherzogtums Luxemburg — Auslegung der Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. e, 17 Abs. 3 Buchst. b und 28c Teil A Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in der geänderten Fassung — Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer auf für bestimmte innergemeinschaftliche Umsätze verwendete Gegenstände, wenn diese Umsätze bei Erbringung im Inland steuerbefreit sind — Herstellung und Reparatur von Zahnersatz

Tenor

Ein Umsatz, der nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe e der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinien 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen und 92/111/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer geänderten Fassung innerhalb eines Mitgliedstaats von der Mehrwertsteuer befreit ist, eröffnet ungeachtet der im Bestimmungsmitgliedstaat

anwendbaren Mehrwertsteuerregelung kein Recht auf Vorsteuerabzug nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b dieser Richtlinie, selbst wenn es sich um einen innergemeinschaftlichen Umsatz handelt.

⁽¹⁾ ABl. C 193 vom 6.8.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Republik Österreich

(Rechtssache C-257/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 49 EG — Freier Dienstleistungsverkehr — Erfordernis eines Sitzes im Inland, um die Tätigkeit der Prüfung von Dampfkesseln und Druckgeräten ausüben zu können [„Kesselprüfstelle“])

(2006/C 331/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und W. Bogensberger)

Beklagte: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigter: E. Riedl)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 49 EG — Freier Dienstleistungsverkehr — In den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Erfordernis des Gesellschaftssitzes oder einer Niederlassung im Inland, um die Tätigkeit der Prüfung von Dampfkesseln und Druckgeräten (Kesselprüfstelle) ausüben zu können

Tenor

1. Die Republik Österreich verstößt gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG, indem sie in § 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen (Kesselgesetz) vorschreibt, dass nur Antragsteller mit Sitz in Österreich als Kesselprüfstelle zugelassen werden können.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 3.9.2005.